

Königsmacht beschäftigt, überhaupt möglich war, im Norden genau so maßgeblich zu wirken wie zuvor.

Zwei Gesichtspunkte haben die bisherige Auffassung zu dieser Frage entscheidend beeinflußt. Der eine ist die Annahme, Hugo der Abt sei offiziell oder wenigstens doch faktisch Erzkapellan gewesen¹³⁷⁾ –, dann lag es nahe, in ihm den westfränkischen Großen zu sehen, der die königlichen Kandidaten für die Bistümer Noyon und Beauvais nominierte. Der andere ist die Überzeugung, daß in einem der Briefe Hinkmars, der eindeutig der Zeit nach der Reichsteilung angehört, auf die maßgebliche Meinung von Abt Hugo und Graf Theoderich am Hof Ludwigs III. rekurriert wird¹³⁸⁾. Trifft das zu, dann ist allerdings verständlich, daß nicht nur Dümmler meint, Hugo der Abt und Theoderich der Kämmerer hätten, wie zuvor unter dem „*règne commun*“ Ludwigs III. und Karlmanns, auch am Hofe Ludwigs III. den Ausschlag gegeben. Der fragliche Brief wird mit dieser Deutung auch in der jüngst erschienenen kritischen Edition der Urkunden und Briefe Ludwigs III. durch Bautier zur Rekonstitution eines Königsbriefes herangezogen¹³⁹⁾. Beide Argumente sind auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen, bevor auf die Belege eingegangen werden kann, in denen andere Akteure als Hugo der Abt hervortreten.

Ein Blick in die bisherige Literatur zur westfränkischen Geschichte nach dem Tode Karls des Kahlen lehrt, daß in ihr eine genaue Unterscheidung nach den chronologischen Hauptphasen der politischen Entwicklung nicht vorgenommen wird – das ist der Grund, warum in dieser Untersuchung ein so großes Gewicht auf diesen methodischen Ansatz gelegt wird. Die Frage der Erzkapellans-Würde Hugos des Abts macht in der bisherigen chronologischen Ungenauigkeit keine Ausnahme. Man stützt sich nämlich auf einen Passus der Annalen von Sainte-Colombe bei Sens, wo von Hugo dem Abt gesagt wird, er habe

¹³⁷⁾ Zur Frage des Erzkapellanats Hugos des Abts s. Fleckenstein (wie Anm. 49) 1, S. 146 u. 163f.; Löwe (wie Anm. 134) S. 207f. Überholt ist Bourgeois, Hugues (wie Anm. 29) S. 35f., der Hugo den Abt „vers 880“ als Erzkapellan auf Gauzlin (!) folgen läßt, und zum Titel Belege anführt, die sämtlich nicht der Zeit Hugos angehören. Ebenso abwegig ist der von ihm im Titel seiner Arbeit gebrachte Titel „*archichapelain de France*“, durch den aber, im Sinne seiner These die das Gesamtreich stets umfassende Rolle Hugos des Abts unterstrichen werden soll.

¹³⁸⁾ Migne PL 126, 117–122 (epistola XX), dort Abschnitt IV, col. 118f. Der Brief ist datiert dadurch, daß zu Beginn auf ein Schreiben König Ludwigs III., *Idibus praesentis* (881) *Junii mensis*, Bezug genommen wird.

¹³⁹⁾ Bautier, Recueil ... Louis II (wie Anm. 12) S. 115f., Nr. 46.